

zu Ausgleichsmassnahmen berechtigen (Art. 112–114 EWRA). Ein Streit über solche Massnahmen wiederum kann einem *ad hoc* Schiedsgericht unterbreitet werden.

Das eigentliche Initiativrecht verblieb bei der Europäischen Kommission, die EFTA-Staaten haben jedoch nach Art. 5 EWRA die Möglichkeit, Anliegen jederzeit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder EWR-Rat zur Sprache zu bringen (*droit d'évocation*). In beiden Gremien werden Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten gefasst. Überdies können auf der Grundlage einer Entwicklungsklausel (Art. 118 EWRA) Anträge auf Ausdehnung des EWR-Abkommens auf neue Sachgebiete im EWR-Rat vorgebracht werden. Sein Charakter als gemischtes Abkommen und die damit zusammenhängenden Ratifikationserfordernisse erschweren jedoch ein solches Fortschreiten der Integration.

Liechtenstein ist Vollmitglied des EWR und somit gleichberechtigt mit Norwegen und Island in den EFTA/EWR-Institutionen (EWR-Rat, Gemischter EWR-Ausschuss, ESA, EFTA-Gerichtshof, beratende EWR-Ausschüsse, einschliesslich des EWR-Vorsitzes) vertreten.<sup>330</sup> In Liechtenstein gilt der Vorrang des EWR-*Acquis* vor widersprüchlichem Landesrecht und auch die unmittelbare Wirkung des EWR-Rechts.<sup>331</sup> Bis zum EWR-Beitritt hing Liechtensteins Position im europäischen Integrationsprozess gänzlich vom Zollanschluss an die Schweiz ab, an dessen Existenz die jeweiligen Zusatzübereinkommen der «indirekten Mitgliedschaft» geknüpft waren. Mit dem EWR-Beitritt hat das Fürstentum seine Integrationspolitik emanzipiert und ist der Gefahr der Mediatisierung vorerst entgangen. Liechtenstein nimmt nicht mehr nur durch Einbeziehung in das Wirtschaftsgebiet und die Aussenwirtschaftspolitik eines Nachbarlandes am europäischen Integrationsprozess teil, sondern mittels einer eigenen multilateralen Integrationspolitik.

Liechtenstein hat im EWR also rechtliche Handlungsfreiheit aufgegeben, aber in einigen Bereichen durch EWR-bedingte Liberalisierung und Loslösung von der Schweiz auch Spielraum gewonnen und gleich-

<sup>330</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1992a.

<sup>331</sup> Bruha und Gey-Ritter weisen zudem darauf hin, dass liechtensteinische Gerichte eine betont integrationsfreundliche Haltung einnehmen und dem EWR-Recht unter Umständen sogar Vorrang vor Verfassungsrecht einräumen. Bruha/Gey-Ritter 1998, 166–168.